

# Budgetvereinbarung

## 1 Partnerinnen dieser Vereinbarung

sind die Stadt Ulm und das Frauennetz West e.V.  
vertreten durch den Fachbereich  
Bildung und Soziales

## 2 Gegenstand dieser Vereinbarung; gesetzliche Grundlage

ist die Förderung der Dienstleistungen, die durch das Frauennetz West e. V. im Rahmen des Betriebs des „Mädchen- & Frauenladen Sie´ste“ im Bereich der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII erbracht werden.

Das Frauennetz West e.V. fördert im Rahmen der Gesundheitsprävention die Bedürfnisse und die Gesundheit von Mädchen und Frauen aller Altersstufen.

Das Frauennetz West e.V. betreibt seit 1991 den „Mädchen- & Frauenladen Sie´ste“ und wird von der Stadt Ulm in diesem Bereich seit 1996 finanziell gefördert.

## 3 Inhalt dieser Vereinbarung

### 3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel – im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbetrag für die Jahre 2021 – 2023 jährlich

**79.700 €**

zur Verfügung, sofern das Frauennetz West e. V. nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht. Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation behält sich die Stadt Ulm eine Anpassung der Budgetvereinbarung vor.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern das Frauennetz West e.V. zuschussrelevante Aufgabenbereiche (siehe Anlage 2) einstellt, oder den festgelegten Personalstand der Fachkräfte verringert.  
In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Das Jugendhaus Inseltreff arbeitet im Umfang von 10 Wochenstunden im Rahmen der Vernetzung im Sie´ste mit.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

### 3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Frauennetz West e. V. wurde eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistung sowie deren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung getroffen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### 3.2.2 Dimensionen der Vielfalt

Das Frauennetz West fördert die Vielfalt der Stadtgesellschaft und bezieht soweit möglich alle Frauen und Mädchen, unabhängig von Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft mit in seine Angebote und Leistungen mit ein.

### 3.3 Haushaltsführung und Controlling

Das Frauennetz West e.V. verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

#### 3.3.1 Wirtschaftsplan/Haushaltsplan

Das Frauennetz West e.V. erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan/Übersicht über alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, Vermögensplan Übersicht über die Investitionen, Stellenplan), für den „Mädchen- und Frauenladen Sie‘ste“ und die Gesundheitsprävention, welcher der Stadtverwaltung jeweils bis zum 15.09. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt wird.

#### 3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen vom 20.01.2001 in der Fassung vom 11.11.2016 ist der Stadtverwaltung zusammen mit einem Jahresbericht ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.06. eines Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestat eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften des Frauennetz West e. V. Einsicht zu nehmen.

#### 3.3.3 Personal

Es werden Fach- und Honorarkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt mindestens 150% beschäftigt.

Der Träger beschäftigt seine Mitarbeiterinnen auf Grundlage des TVÖD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiterinnen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeiterinnen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

#### 3.3.4 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

#### 3.3.5 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in vier Abschlagszahlungen, zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres, ausbezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn das Frauennetz West e.V. mit seinen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

### 3.3.6 Sonstiges

Auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn er dies für erforderlich hält. Sollten die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abzuwenden, muss das Jugendamt informiert werden.

Auch hat der Auftragnehmer auf die persönliche Eignung der beschäftigten Mitarbeiter zu achten und soll sich die erforderlichen Unterlagen vorlegen lassen (§ 72a SGB VIII).

Das Frauennetzwerk West e.V. verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

## 4 Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, sie gilt bis zum 31.12.2023. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben die Regelungen der „Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## 6 Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Frauennetz West e.V. und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Andreas Krämer  
Abteilungsleitung Soziales

Sigrid Räkel-Rehner  
Geschäftsführung  
Frauennetz West e.V.